

Satzung

über die Erhebung von Standgeldern auf Wochen- und Jahrmärkten in der Stadt Schenefeld

In der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 12.12.2019, in Kraft ab 01.01.2020

Satzung über die Erhebung von Standgeldern auf Wochen- und Jahrmärkten in der Stadt Schenefeld

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. August 2016 (GVOBl. Schl.-H., s. 788) und § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. Teil 1, S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626), sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 12.12.2019 folgende Satzung erlassen:

§1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme einer auf dem Marktplatz belegenen Fläche (Stand) zur Ausübung eines Gewerbes oder Handels ist eine Gebühr (Standgeld) nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

§ 2 Gebührenpflichtige

Zahlungspflichtig ist die Person, die den Stand benutzt. Ist eine andere Person Eigentümerin der feilgebotenen Waren oder der aufgestellten Einrichtungen, so haften beide für die Gebühr als Gesamtschuldner.

§3 Bemessungsgrundlage

- 1.) Das Standgeld wird nach der Größe des zugewiesenen Standes (Frontlänge x mindestens 3,0 m Tiefe) und nach der Dauer der Veranstaltung berechnet.
- 2.) Bruchteile eines Quadratmeters und angefangene Tage werden voll berechnet.
- 3.) Die durch Fahrzeuge in Anspruch genommenen Flächen werden zu 50% mitgerechnet.

§4 Gebührenhöhe

Das Standgeld beträgt für alle Stände mit Wirkung vom 01.07.2017 täglich € 0,65 je qm, mindestens jedoch 6,50.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

- 1.) Die Zahlungspflicht für Dauererlaubnisse auf Wochenmärkten und für Erlaubnisse auf Jahrmärkten entsteht mit der schriftlichen Platzzuweisung; ohne schriftliche Platzzuweisung mit der Einnahme des Standplatzes.
- 2.) Das Standgeld ist vierteljährlich zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig und die Zahlung in unbar an die Stadtkasse Schenefeld zu leisten. Eine abweichende Fälligkeit der Teilzahlungen kann in der Platzzusage erfolgen.
- 3.) Tagesstandgelder und Nacherhebungen für Mehrflächen bei Dauererlaubnissen auf Wochenmärkten sind unmittelbar an die Marktaufsicht zu entrichten.
- 4.) Wer bereitgehaltene Einrichtungen oder Flächen nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung von Standgeldern. Bei vorzeitigem Abbruch des Standes ist das Standgeld für die in Aussicht genommene Zeit voll zu entrichten.
- 5.) Die Gebühr unterliegt der Beitreibung nach den Vollstreckungsvorschriften des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig- Holstein (Landesverwaltungsgesetz- LVwG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Jahresstandgeld (Dauererlaubnis)

Auf Wochenmärkten kann ein Standplatz für die Dauer eines Kalenderjahres zugewiesen werden (Dauererlaubnis nach § 3 der Marktsatzung). Das Jahresstandgeld beträgt dann 90 % des 52-fachen des Tagesstandgeldes. Es wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 7

Nachweispflicht

Bis zur Beendigung der Benutzung eines Standplatzes sind die Kassenquittung, Platzzuweisung und dergleichen aufzubewahren und dem Marktmeister oder den von ihm beauftragten Personen auf Verlangen vorzulegen.

§ 8

Jahrmärkte

Bei Jahrmärkten kann bei Erteilung der Zulassung eine Vorauszahlung in Höhe von 2/3 des nach dieser Satzung zu entrichtenden Standgeldes verlangt werden. Diese wird bei Nichtinanspruchnahme des Standes nur erstattet, wenn die Bestellung vier Wochen vor Beginn des Jahrmarktes widerrufen wird.

§ 9

Räumung

Wird der Stand nicht innerhalb der festgesetzten Frist geräumt, so ist für jeden Tag des Verzuges die volle Gebühr zu entrichten.

§10 Datenschutz

- 1.) Die Stadt ist befugt, die zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen personen- und betriebsbezogenen Daten von den Standinhaberinnen und Standinhabern zu erheben und weiterzuverarbeiten. Die Angaben über Namen, Vornamen, Anschrift, Telefon, Standgröße und Fahrzeuggröße können in einer Datei gespeichert werden.
- 2.) Die nach Abs. 1 erhobenen Daten können ausgewertet werden, damit auf dieser Grundlage Standgelder von den Zahlungspflichtigen erhoben werden können.
- 3.) Die Standinhaber/innen sind verpflichtet, die Daten nach Abs. 1 mitzuteilen. Wird die Mitteilung verweigert, ist eine Standplatzzuweisung ausgeschlossen.
- 4.) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig- Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz- LDSG) in der jeweils geltenden Fassung.

§11 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Schenefeld, den 06.12.2019

Stadt Schenefeld
Die Bürgermeisterin
gez.

Küchenhof